

SATZUNG

über die Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Ahndorf in der Gemeinde Boitze

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und 3 sowie Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56 und 97 Abs. 1 der Nieders. Bauordnung (NBauO) und der §§ 6 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Boitze in seiner Sitzung am 03.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils innerhalb von Ahndorf sind in der als Anlage beigefügten Planzeichnung durch eine starke unterbrochene Linie festgelegt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ausschließlich Nutzungen zulässig, die auch nach § 5 der Baunutzungsverordnung (Dorfgebiet) zulässig wären.
- (2) Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt.


§ 3

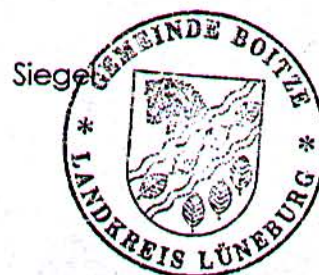
- (1) Als Ausgleich für Eingriffe auf den im bisherigen Außenbereich gelegenen Teilen der Flurstücke 103/9 und 103/8 ist auf dem Flurstück 89/2, Flur 1, Gemarkung Ahndorf auf einer Fläche von 700 m² eine Streuobstwiese auf Kosten des Eingriffsverursachers anzulegen. Dabei ist pro 100 Quadratmeter Grünland ein hochstämmiger Obstbaum (Mindeststammumfang 8 cm) in alten, regionaltypischen Sorten zu pflanzen.
- (2) Auf den in der Anlage festgesetzten Grünflächen / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind die durch die zusätzliche Bebauung auf den Flurstücken 26/1 und 76/6 zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch unter nachfolgendem Absatz (3) genannten Maßnahmen zu kompensieren (§ 9 Abs. 1 a BauGB). Der Verursacher hat die Kosten der Kompensation zu tragen. Hierbei ist pro Quadratmeter versiegelter Fläche des Flurstücks 26/1 0,5 qm Ausgleichsfläche herzustellen. Pro Quadratmeter versiegelter Fläche des im Außenbereich gelegenen Teils des Flurstücks 76/6 ist 1,7 qm Ausgleichsfläche herzustellen.
- (3) Auf den Ausgleichsflächen sind vorhandene standortheimische Gehölze zu erhalten und die gehölzfreien Flächen mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen. 85% der Pflanzen sind als Sträucher in einer Mindestqualität 2 x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm und 15% als Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm (gemessen in 100 cm Höhe) zu verwenden. Der Abstand zwischen den Pflanzen darf höchstens 2,0 m betragen. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzen im Verhältnis 1:1 vorzusehen. Ein 3 m breiter Streifen der Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 26/1 am Außenrand ist der Sukzession zu überlassen und in zweijährigem Turnus im Spätsommer zu mähen.

§ 4

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boitze, den 03.01.2007


.....
Staacke (Bürgermeister)



in Kraft getreten 15.2.07